Informationen
zur Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Wirtschaftsberufe und Sport

Definition und Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.

Ziel der Umsatzsteuerbefreiung ist es, in Umsetzung von Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe i) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) nicht nur schulische oder berufliche Aus- und Fortbildungen von öffentlich-rechtlich betriebenen Schulen zu fördern, sondern eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung herbeizuführen.

Für welche Bereiche besteht eine Zuständigkeit?

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich für jedes Ressort bei der zuständigen obersten Landesbehörde, also den Ministerien, sofern diese die Entscheidung nicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 32 ist aufgrund einer Zuständigkeitsdelegierung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hessenweit zuständig für die Erteilung der vorgenannten Bescheinigungen im Bereich der **Wirtschaftsberufe**.

Weiterhin besteht aufgrund einer Zuständigkeitsdelegierung durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege eine Zuständigkeit für Anträge von Bildungseinrichtungen, die zu **Sportfunktionären, Sportlehrern und Trainern** ausbilden für den Regierungsbezirk.

Die allgemeine Erteilung von **Sportunterricht** (Kampfsport-, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Segel- oder Skiunterricht, sowie unter Umständen bestimmte Formen von Tanzunterricht) oder die Durchführung von Trainings fällt demgegenüber regelmäßig **nicht** in den Bereich der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Es handelt sich hierbei um

„Veranstaltungen belehrender Art“, die in § 4 **Nr. 22** UstG bezeichnet sind. Für die Steuerbefreiung dieser Veranstaltung ist das Finanzamt unmittelbar zuständig.

Anträge auf Bescheinigungen für andere Bereiche (soziale Berufe, land- und forstwirtschaftliche Berufe, Berufe im Bereich des Naturschutzes, ärztliche und Heilberufe sowie Pflegeberufe, Lehrberufe, etc.) fallen möglicherweise in die Zuständigkeit anderer Landesbehörden oder abweichender Dezernate der drei hessischen Regierungspräsidien.

Wer ist zuständig, wenn Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in mehreren Bundesländern gleichzeitig erbracht werden?

Grundsätzlich ist die Behörde des Bundeslandes für die Erteilung der Bescheinigung zuständig, in dem die steuerpflichtige Person steuerlich geführt wird. Lediglich in den Fällen, in denen eine steuerpflichtige Person mit ihrem Unterricht ausschließlich in einem anderen Bundesland tätig wird, genügt die Bescheinigung der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes. Werden die entsprechenden Leistungen in mehreren Bundesländern angeboten, hat der Träger der Bildungseinrichtung in dem Bundesland einen Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen, in dem die Einrichtung steuerlich geführt wird.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung wird von der Behörde auf Widerruf erteilt. Das bedeutet, dass eine neue Bescheinigung nicht benötigt wird, solange sich nichts Grundlegendes an der Kursbezeichnung, am Kursinhalt oder der Kursdauer ändert. Um bei solchen Änderungen jedoch steuerliche Nachteile zu vermeiden, ist es ratsam bei Änderungen die Behörde zu informieren um zu klären, ob eine erneute Bescheinigung erforderlich ist.

Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf eines in der Bescheinigung angegebenen Zeitraums oder eines etwaigen Widerrufs weiterhin. Eine Neubeantragung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Können sich auch an Bildungseinrichtungen tätige, selbständige Lehrkräfte nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG befreien lassen?

Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 **b)** UStG besteht hier keine Zuständigkeit. Diese wird unmittelbar durch das Finanzamt gewährt. Ein hierzu geeigneter Nachweis ist durch eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zu führen, an der die selbständige Lehrkraft tätig ist und aus der sich ergibt, dass die Bildungseinrichtung selbst die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a) bb) UStG erfüllt und eine Tätigkeit im steuerbefreiten Bereich ausgeführt wird.

Führt eine selbständige Lehrkraft neben der Tätigkeit an einer Bildungseinrichtung in eigener Verantwortung oder im Rahmen eines Franchisevertrags selbst eigenverantwortlich Bildungsmaßnahmen durch, kann auch eine natürliche Person die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen. Allerdings sind dann selbst sämtliche Voraussetzungen in eigener Person nachzuweisen.

Ist die ergangene Bescheinigung für das Finanzamt bindend?

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen bindenden Grundlagenverwaltungsakt nach § 171 Abs 10 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dar. Die Finanzämter entscheiden aber über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Übrigen in eigener Zuständigkeit.

Mein Unternehmen ist nach §§ 6, 6a SGB II von der Bundesagentur oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für bestimmte Maßnahmen zertifiziert, erbringt Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung oder ist für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch eine fachkundige Stelle nach § 176 SGB III zugelassen. Brauche ich hierfür eine Bescheinigung?

Bestätigungen über eine bestimmte Zertifizierung, Zulassung durch eine fachkundige Stelle oder Anerkennung als Bildungseinrichtung nach diversen sozialgesetzlichen oder aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen gelten als Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG und treten an deren Stelle, wenn sich die zuständige Landesbehörde – generell oder im Einzelfall- mit der Zulassung durch die fachkundige Stelle, oder mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat. (UStAE, Abschnitt 4.21.5 Abs. 5).

Dasselbe gilt für eine staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung durch eine zuständige Landesbehörde, wenn diese Anerkennung inhaltlich der Bescheinigung entspricht (UStAE, Abschnitt 4.21.5 Abs. 6).

In solchen Fällen ist die Beantragung einer Bescheinigung nicht nötig.

Wie wird ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung gestellt?

Der Antrag ist grundsätzlich zwar nicht formgebunden, es empfiehlt sich jedoch das Antragsformular zu verwenden, welches Sie auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt finden.

Den ausgefüllten Antrag können Sie unterschrieben – zusammen mit den dazugehörigen Anlagen – auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail eingescannt unter: umsatzsteuer@rpda.hessen.de an das Dezernat III 32 Gewerberecht senden.

Bitte beachten Sie, dass Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind.

Da jede Maßnahme gesondert bescheinigt werden muss, reichen Sie bitte bei der Übersendung von Katalogen ein gesondertes Leistungsverzeichnis in einem editierbaren Format ein, das eine dezidierte Aufstellung der einzelnen Kurse enthält.

Aufgrund der Umstellung auf die elektronische Aktenführung werden hier eingereichte Unterlagen zur Überführung in die elektronische Akte eingescannt und anschließend vernichtet. Reichen Sie bitte daher **keine Originale** ein und übersenden vorzugsweise digitale Dateien.

Zu welchem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen?

Der Antrag ist in dem Jahr zu stellen, in dem die Leistungen zum ersten Mal erbracht werden. Träger, welche sich noch in der Gründungsphase befinden, müssen zunächst eine Steuernummer von dem Finanzamt erhalten haben, bevor eine Antragstellung erfolgen kann. Eine nachträgliche Befreiung ist rückwirkend möglich, wird jedoch im Einzelfall geprüft. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, zu dem die Bescheinigung erstmalig erfolgen soll. Allerdings müssen Bescheinigungen vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die betroffene Steuer beantragt worden sein.

Welche Kosten werden für die Erstellung des Bescheids erhoben?

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) kostenpflichtig. Die Gebührenbemessung orientiert sich neben dem ergangenen Verwaltungsaufwand der Behörde als auch an dem Nutzen / der Bedeutung der Bescheinigung für die Bildungseinrichtung und beträgt für Antragseingänge **je inhaltlich verschiedene Maßnahme** 90,00 bis 800,00 Euro.

Kann ich meinen Antrag zurückziehen?

Wenn nach Eingang eines Antrags Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen bestehen, kann eine rechtzeitige Antragsrücknahme helfen, Kosten zu reduzieren oder zu vermeiden, da auch die Ablehnung kostenpflichtig ist.

Bei dem Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 a) bb) handelt es sich aber um ein sogenanntes „unechtes Antragsverfahren“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend eine Bescheinigung zu erteilen ist, um die gesetzlich gewünschten Ziele einer einheitlichen Besteuerung zu erreichen. Eine Antragsrücknahme ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wird kein Antrag gestellt und die Behörde erhält auf andere Art und Weise Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen, kann die Bescheinigung auch von Amts wegen erteilt werden! Der Unternehmer ist dann darüber zu unterrichten.

Stand: 09/2025